

Art.: 90

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 10. Juni 2010 - Entgelterhöhung

In der Sitzung am 10. Juni 2010 in Bad Kösen hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt wird:

Entgelterhöhung

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden ab dem 01.07.2010 um 1,2 v. H. erhöht.

Die Tabellenwerte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Erhöhung des Leistungsentgelts

Das Volumen des Leistungsentgelts gemäß § 18 DVO erhöht sich ab dem Jahr 2010 von 1,0 v. H. auf 1,25 v. H.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

3. Auszubildende/Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der

Praktikanten erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1. Die Einzelheiten sind aus Anlage 3 ersichtlich.

4. Garantiebeträge

Die Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO werden mit Wirkung vom 01.07.2010 von 30 € auf 50 € bzw. von 60 € auf 80 € angehoben.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 4 ersichtlich.

5. Soziale Komponente

Im Januar 2011 erhalten die Mitarbeiter als soziale Komponente eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 5 ersichtlich.

* * * * *

Anlage 1

A) Einfügung in Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle 1 ist noch für bis zum 30.06.2010 entstandene Ansprüche anzuwenden. Für die Zeit ab 01.07.2010 ist die nachfolgend neu eingefügte Entgelttabelle 9 anzuwenden; sie gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO.

Entgelttabelle 9

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	–	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Entgelttabelle 8 ist noch für bis zum 30.06.2010 entstandene Ansprüche anzuwenden. Für die Zeit ab 01.07.2010 ist die nachfolgend neu eingefügte Entgelt-

tabelle 10 anzuwenden; sie gilt nur für Mitarbeiter in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg nach Anlage 8 zur DVO.

Entgelttabelle 10

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	-
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	-
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	-
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	-
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	-
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	-
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	-
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	-	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Die vorstehend aufgeführten Entgelttabellen 9 und 10 werden mit Wirkung zum 01.07.2010 in Anlage 2 zur DVO eingefügt.

B) Änderung des § 19 Anlage 12 zur DVO

Die Tabellen in § 19 der Anlage 12 zur DVO werden mit Wirkung vom 01.07.2010 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
1.665,72 €	1.844,85 €	1.909,21 €
<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
1.995,01 €	2.054,01 €	2.097,99 €

2. Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>
4.697,93 €	5.207,41 €	5.690,07 €
<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>	
6.011,86 €	6.086,94 €	

3. Die Tabelle in Abs. 2a erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>
4.697,93 €	5.207,41 €	5.690,07 €
<i>Stufe 5</i>		
6.011,86 €		

Der Regelung in § 19 Abs. 5 der Anlage 12 zur DVO ist mit dieser Neufassung Rechnung getragen.

Anlage 2

Erhöhung des Leistungsentgelts

§ 18 Abs. 3 Satz 2 DVO wird mit Wirkung zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

Der Vornhundertersatz „1 vom Hundert“ wird durch „1,25 vom Hundert“ ersetzt.

Anlage 3

A) Neufestsetzung der Ausbildungsentgelte nach Anlage 6 zur DVO

§ 8 Abs. 1 der Anlage 6 zur DVO erhält mit Wirkung vom 01.07.2010 folgende Fassung:

Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf, in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden,
- | | |
|--------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 695,59 € |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 744,98 € |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 790,30 € |
- b) für alle sonstigen Auszubildenden
- | | |
|--------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 546,48 € |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 637,56 € |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 748,88 € |

B) Neufestsetzung der Unterhaltszuschüsse nach Anlage 7 zur DVO

Die Unterhaltszuschüsse gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 der Anlage 7 zur DVO werden mit Wirkung zum 01.07.2010 entsprechend nachfolgender Tabelle neu festgesetzt:

§ 8 Abs. 1	1.856,01 €
§ 8 Abs. 2	2.019,95 €
§ 8 Abs. 3	1.537,23 €

Die in der Tabelle genannten Beträge treten ihrer Absatzbezeichnung entsprechend im Text an Stelle der bisher dort genannten Beträge.

Anlage 4

Anpassung der Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO

Die Beträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO werden mit Wirkung zum 01.07.2010 wie folgt geändert:

Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „50“, die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Die Änderung ist auf Höhergruppierungen ab 01.07.2010 und auf vor dem 01.07.2010 höhergruppierte Mitarbeiter, die einen Garantiebetrag erhalten, ab 01.07.2010 anzuwenden. § 17 Abs. 4 Satz 3 DVO ist — vorbehaltlich einer künftigen Regelung — bis zum Ablauf des 31.12.2011 nicht anzuwenden

Anlage 5

Soziale Komponente

Die unter § 1 DVO fallenden Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

§ 24 Abs. 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer An-

spruch begründet.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

* * * * *

H a m b u r g, 15. September 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg